

Merkblatt zum Umgang mit biologischen Belastungen in Bauverfahren (Kurzfassung)

Was ist ein biologisch belasteter Standort?

Falls im Bereich des geplanten Bauvorhabens eine der Asiatischen Knötericharten, der Essigbaum oder Erdmandelgras vorkommt, gilt der Standort als biologisch belastet. Diese Pflanzen sind invasive gebietsfremde Organismen (invasive Neobiota).

Wieso gibt es für Neobiota bauliche Auflagen?

Asiatische Knötericharten und der Essigbaum verursachen Schäden an Bauwerken, verdrängen andere Pflanzen sowie Tiere und verursachen hohe Kosten. Das Erdmandelgras führt insbesondere in der Landwirtschaft als lästiges Ackerunkraut zu Ernteeinbussen. Die erwähnten Arten werden hauptsächlich durch die Verschiebung von biologisch belastetem Aushubmaterial verbreitet. Deshalb hat der Bund 2008 die rechtlichen Grundlagen angepasst (Freisetzungsverordnung FrSV, Art. 15 Abs. 3).

Welche Neobiota sind für Erdverschiebungen von Bedeutung?

Der Aushub/Bodenaushub gilt als biologisch belastet, wenn darin eine der folgenden Pflanzen vorkommt:

- Japanknöterich (*Reynoutria japonica*, Asiat. Knöterichart)
- Himalayaknöterich (*Reynoutria polystachya*, Asiat. Knöterichart)
- Sachalinknöterich (*Reynoutria sachalinensis*, Asiat. Knöterichart)
- Bastarde der Asiat. Knöteriche
- Essigbaum (*Rhus typhina*)
- Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*)



Japanknöterich



Himalayaknöterich



Sachalinknöterich



Bastardknöterich



Essigbaum



Erdmandelgras



Wie erkennt man, ob eine biologische Belastung vorliegt?

Es braucht eine Abklärung, ob im Neophyten-WebGIS des Kantons ein entsprechender Eintrag vorhanden ist (<https://map.geo.tg.ch> → Thema wechseln → Umweltschutz → Neophytenstandorte) oder eine Begehung vor Ort.

Informationen über die einzelnen Pflanzen und wie Sie sie erkennen, finden Sie unter anderem auf der Website der Infoflora¹ sowie in den Bekämpfungsmerkblättern auf der KVV-Website².

Wie muss bei Bauvorhaben auf biologisch belasteten Standorten vorgegangen werden?

1. Abklären, ob es sich tatsächlich um einen biologisch belasteten Standort handelt (Begehung, Neophyten-WebGIS).
2. Die Bauherrschaft deklariert im Formular „Deklaration für Erdarbeiten“³, dass ein biologisch belasteter Standort vorliegt.
3. Die Gemeinde reicht das Formular mit dem Baugesuch beim Kanton ein.
4. Die Fachstelle Biosicherheit des Amtes für Umwelt klärt ab, ob der biologisch belastete Standort vom Bauvorhaben betroffen ist bzw. ob biologisch belasteter Aushub anfällt. Wenn möglich ist der biologisch belastete Standort in Ruhe zu lassen.
5. Falls biologisch belasteter Aushub anfällt, muss dieser am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung der Asiat. Knötericharten, der Essigbäume und des Erdmandelgrases ausgeschlossen ist.
6. Wenn dies nicht möglich ist und wenn der Aushub abtransportiert werden muss: Sicherstellen, dass das Material sachgerecht entsorgt wird. → Anleitung zur Entsorgung von biologisch belastetem Boden und Aushub³ und Empfehlung zum Umgang mit abgetragenen Boden, der mit invasiven gebietsfremden Pflanzen nach Anhang 2 FrSV belastet ist⁴.

Weitere Informationen

Amt für Umwelt
Fachstelle Biosicherheit
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld
Tel. 058 345 51 51
neobiota.afu@tg.ch
www.umwelt.tg.ch

¹ www.infoflora.ch → Neophyten → Listen & Infoblätter

² www.kvu.ch → Arbeitsgruppen → AGIN (Invasive Neobiota) → 2.a Bekämpfungsmerkblätter

³ www.umwelt.tg.ch → Anlagen- und Biosicherheit → Neobiota → Downloads Neobiota → Neophyten und Bauen

⁴ www.kvu.ch → Arbeitsgruppen → AGIN (Invasive Neobiota) → 4. Information für (Garten-)Bau und Planung mit Neophyten